

PUBLIKATION

Auf der Website des Anbieters darf der Kündigungsbutton nicht fehlen ...

Quelle: [Entscheidung des OLG Hamburg vom 26. September 2024 \(Az. 5 UKI 1/23\)](#)

Interne Verfasserin: Elena Martin

11. November 2024

In dem Fall, der zu dem Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. September 2024 (Az. 5 UKI 1/23) führte, ging es um eine wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung zwischen zwei Unternehmen. Der Kläger warf dem Beklagten vor, durch irreführende Werbung gegen das Wettbewerbsrecht verstossen zu haben. In diesem Fall ging es um die Frage, ob die Werbung des Beklagten potenzielle Kunden in die Irre führt und damit unlauteren Wettbewerb darstellt.

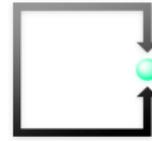
Konkret ging es um die Werbung auf der Website eines Online-Vermittlers, bei der ein sogenannter Kündigungsbutton fehlte und die Beschriftung eines Bestätigungsbuttons irreführend war. Diese Art der Werbung wurde als irreführend und wettbewerbswidrig eingestuft, da sie potentielle Kunden in die Irre führen kann.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. September 2024 (Az. 5 UKI 1/23) unterstreicht die Notwendigkeit einer klaren und leicht zugänglichen Kündigungsschaltfläche auf den Webseiten von Online-Dienstleistern. Das Gericht empfiehlt, dass diese Schaltfläche gut sichtbar und eindeutig beschriftet sein sollte, um Verbrauchern eine einfache und transparente Möglichkeit zur Kündigung ihres Vertrags zu bieten.

Mit dieser Empfehlung soll sichergestellt werden, dass Verbraucher nicht durch versteckte oder schwer auffindbare Kündigungsoptionen benachteiligt werden und ihre Rechte problemlos ausüben können.

Unternehmen können verschiedene Massnahmen ergreifen, um ihre Kündigungsprozesse zu verbessern und rechtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen:

- **Eindeutige Kündigungsschaltfläche:** Stellen Sie sicher, dass die Kündigungsschaltfläche auf Ihrer Webseite gut sichtbar und klar beschriftet ist. Dies erleichtert den Kunden die Kündigung und reduziert das Risiko von Missverständnissen.



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Carmen de la Cruz

lic.jur.Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
sekretariat@fsdz.ch

Argonita Ameti

MLaw Juristische Mitarbeiterin
ameti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

- **Transparente Informationen:** Bieten Sie klare und umfassende Informationen über den Kündigungsprozess an. Dies umfasst Details zu Kündigungsfristen, erforderlichen Schritten und möglichen Kosten.
- **Einfache Navigation:** Gestalten Sie Ihre Webseite benutzerfreundlich, sodass Kunden die Kündigungsoption leicht finden können. Eine intuitive Navigation kann dazu beitragen, Frustrationen zu vermeiden.
- **Regelmäßige Überprüfung:** Lassen Sie Ihre Kündigungsprozesse regelmäßig von rechtlichen Experten überprüfen, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- **Schulung der Mitarbeiter:** Schulen Sie Ihre Mitarbeiter im Kundenservice regelmäßig, damit sie Kunden kompetent und freundlich bei Kündigungsanfragen unterstützen können.
- **Feedback einholen:** Bitten Sie Ihre Kunden um Feedback zum Kündigungsprozess und nutzen Sie diese Rückmeldungen, um Verbesserungen vorzunehmen.

Durch diese Massnahmen können Unternehmen nicht nur rechtliche Risiken minimieren, sondern auch das Vertrauen und die Zufriedenheit ihrer Kunden stärken.

Das Urteil des OLG Hamburg unterstreicht die Bedeutung von Transparenz und Klarheit in der Werbung, um den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.